

**Auswahlsatzung der Pädagogischen Hochschule Heidelberg
für den Erweiterungsstudiengang „Spiel- und Theaterpädagogik“ und für das
Erweiterungsstudium des besonderen Erweiterungsfachs „Theaterpädagogik“
in lehramtsbezogenen Studiengängen**

vom 16. Januar 2013

Auf Grund von § 63 Abs. 2, Landeshochschulgesetz (LHG) vom 01.01.2005 (GBl. S. 1), zul. geändert durch Artikel 5 des Studiengebührenabschaffungsgesetzes (StGebAbschG) vom 21.12.2011 (GBl. S. 565) i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 3 Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13.01.2003 (GBl. S. 63, 115), zul. geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 03.05.2012 (GBl. S. 276), hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Heidelberg gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG am 16. Januar 2013 die folgende Auswahlsatzung beschlossen:

Die nachstehend aufgeführten Änderungen sind in die Fassung eingearbeitet:

Erste Satzung zur Änderung der Auswahlsatzung vom 16.11.2016 (Amtl. Bekanntmachung Nr. 25/2016 in Kraft getreten am 01.10.2016)

Zweite Satzung zur Änderung der Auswahlsatzung vom 18.07.2018 (Amtl. Bekanntmachung Nr. 23/2018) in Kraft getreten am 25.07.2018

Inhaltsübersicht

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Zulassung
- § 3 Frist und Form des Antrags
- § 4 Auswahlkommission
- § 5 Auswahlverfahren
- § 6 Auswahlkriterien
- § 7 Erstellung der Rangliste
- § 8 Bescheide
- § 9 Inkrafttreten

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Satzung findet Anwendung auf den Erweiterungsstudiengang „Spiel- und Theaterpädagogik“ und auf das Erweiterungsstudium des besonderen Erweiterungsfachs „Theaterpädagogik“ in lehramtsbezogenen Studiengängen.

§ 2 Zulassung

(1) Die Pädagogische Hochschule Heidelberg vergibt in dem Erweiterungsstudiengang „Spiel- und Theaterpädagogik“ und in dem Erweiterungsstudium des besonderen Erweiterungsfachs „Theaterpädagogik“ in lehramtsbezogenen Studiengängen die zur Verfügung stehenden Studienplätze an Bewerberinnen und Bewerber jeweils nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung erfolgt nach dem Grad der Eignung und der Motivation der Bewerberin bzw. des Bewerbers.

(2) Die Zulassung erfolgt jeweils zum Winter- und Sommersemester.

§ 3 Frist und Form des Antrags

(1) Der Antrag auf Zulassung muss bis zum 1. Juni für den Studienbeginn Wintersemester bzw. 1. Dezember für den Studienbeginn Sommersemester bei der Pädagogischen Hoch-

schule Heidelberg eingegangen sein. Wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat, nimmt am Auswahlverfahren gemäß § 5 teil.

(2) Der Antrag ist auf dem von der Pädagogischen Hochschule Heidelberg für die Bewerbung vorgesehenen Formular zu stellen.

(3) Dem Antrag auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Das Zeugnis über die allgemeine Hochschulreife oder sonstige Hochschulzugangsberechtigung und
2. der Nachweis, dass in einem lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang mindestens 25 ECTS-Punkte erworben worden sind, bzw. der Nachweis eines lehramtsbezogenen Bachelorabschlusses oder
3. das Zeugnis über die Akademische Vorprüfung eines Lehramtsstudiums für Grundschulen, Werkreal-, Haupt- sowie Realschulen oder Sonderpädagogik innerhalb Baden-Württembergs oder
4. das Zeugnis der Ersten Staatsprüfung für die Lehrämter nach Abs. 3 Ziff. 2 oder 3 oder
5. das Zeugnis einer gleichwertigen Prüfung außerhalb Baden-Württembergs für die Lehrämter nach Abs. 3 Ziff. 2 oder 3 oder das Zeugnis der Laufbahnbefähigung der in Abs. 3 Ziff. 2 oder 3 genannten Lehrämter in Baden-Württemberg.
6. Ein Motivationsschreiben von max. 3 Seiten, aus dem theatrale Vorerfahrungen (als Aktiver bzw. Zuschauer), die Motivation für den Studiengang und eigene Gedanken für die Gestaltung von Theater mit Kindern und Jugendlichen hervorgehen sollen.
7. Falls vorhanden, Nachweise über die in Punkt 6 genannten Vorerfahrungen sowie über besondere Qualifikationen, praktische Tätigkeiten sowie außerschulische Leistungen, die über die Eignung für den Erweiterungsstudiengang „Spiel- und Theaterpädagogik“ und für das Erweiterungsstudium des besonderen Erweiterungsfachs „Theaterpädagogik“ in lehramtsbezogenen Studiengängen besonderen Aufschluss geben.

(4) Die Teilnahme am Auswahlverfahren ist zu versagen, wenn die erforderlichen Unterlagen nach Abs. 3 nicht frist- und formgerecht vorgelegt werden.

§ 4 Auswahlkommission

Das Rektorat der Pädagogischen Hochschule Heidelberg bestellt eine Auswahlkommission. Die Auswahlkommission besteht aus zwei sachkundigen Lehrenden der „Spiel- und Theaterpädagogik“ der Pädagogischen Hochschule Heidelberg. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre; Wiederbestellung ist möglich.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Hat sich die Bewerberin bzw. der Bewerber gemäß § 3 frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben, so nimmt sie bzw. er am Auswahlverfahren an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg im beantragten Studiengang teil.

(2) Verspätet eingereichte Unterlagen gemäß § 3 Abs. 3 werden im Auswahlverfahren nicht berücksichtigt.

(3) Im Übrigen bleiben die allgemeinen für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Pädagogischen Hochschule Heidelberg (ZIO) unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

(1) Die Pädagogische Hochschule Heidelberg trifft die Entscheidung über die Zulassung auf der Grundlage der Ergebnisse des Auswahlverfahrens. Haben sich mehr Personen form-

und fristgerecht gem. § 3 beworben als Studienplätze zur Verfügung stehen, so vergibt die Pädagogische Hochschule Heidelberg die zur Verfügung stehenden Plätze aufgrund einer Rangliste gemäß § 7 anhand der in Absatz 2 und 3 genannten Kriterien. Es werden insgesamt höchstens 60 Punkte vergeben.

(2) Bewertung der Hochschulzugangsberechtigung (max. 30 Punkte):

Für die Bewertung der Abschlussnote des Abiturs bzw. der sonstigen Hochschulzugangsberechtigung werden maximal 30 Punkte in den Zehntelschritten des Notendurchschnitts mit jeweils einem Punkt vergeben, beginnend mit der Note 1,0 = 30 Punkte, 1,1 = 29 Punkte etc. bis zu 3,9 = 1 Punkt. Es wird nur die erste Stelle nach dem Komma berücksichtigt.

(3) Bewertung von theatralen und spiel- und theaterpädagogischen Kenntnissen (max. 30 Punkte):

Besondere Qualifikationen, praktische Tätigkeiten sowie außerschulische Leistungen, die über die Eignung für den Erweiterungsstudiengang „Spiel- und Theaterpädagogik“ und für das Erweiterungsstudium des besonderen Erweiterungsfachs „Theaterpädagogik“ in lehramtsbezogenen Studiengängen besonderen Aufschluss geben, werden nach qualitativen und quantitativen Gesichtspunkten berücksichtigt. Das Motivationsschreiben soll ggf. auf die Inhalte der einschlägigen Tätigkeiten eingehen und diese erläutern.

§ 7 Erstellung der Rangliste

(1) Die im Auswahlverfahren gemäß § 6 Abs. 2 und 3 erreichten Punktzahlen werden addiert. Auf der Grundlage der so ermittelten Gesamtpunktzahlen erstellt die Auswahlkommission unter den Bewerberinnen und Bewerbern eine Rangliste. Bei Ranggleichheit findet § 20 Abs. 3 HVVO Anwendung.

(2) Die so ermittelte Rangliste ist die Grundlage für die Zulassung zum Erweiterungsstudiengang „Spiel- und Theaterpädagogik“ und zum Erweiterungsstudium des besonderen Erweiterungsfachs „Theaterpädagogik“ in lehramtsbezogenen Studiengängen.

§ 8 Bescheide

Die Entscheidung über die Zulassung trifft das Rektorat. Die Hochschule teilt der Bewerberin bzw. dem Bewerber unverzüglich die Entscheidung über ihre bzw. seine Zulassung in dem gewünschten Studiengang mit. Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht zugelassen werden konnten, wird nach Abschluss des Verfahrens ein Ablehnungsbescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. April 2013 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2013/14.

Heidelberg, 17. Januar 2013

gez. Prof. Dr. Anneliese Wellensiek
Rektorin